

Template for comments and secretariat observations

Date: 18.03.2019	Document: ÖNORM S 2411	Project:
------------------	-------------------------------	----------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Seite 1 (Titelblatt)		ge	<p>In Hinblick auf die berechnigte öffentliche Kritik an „Gesetzes- und Regelungswut“ sollte bei jedem Regulierungsvorhaben hinterfragt werden, ob das Vorhaben zwingend erforderlich ist.</p> <p>Die im Vorwort angeführten Ziele überzeugen die Bundeskammer der Ziviltechniker nicht restlos von der Erforderlichkeit des Normenvorhabens: Probleme und Beschädigungen treten unseres Erachtens weniger durch die Nichteinholung von Informationen und Gegebenheitsbeschreibungen auf, sondern aufgrund von rechtlichen Vorgaben, die eine Weitergabe von Unterlagen – speziell Unterlagen zum Privatgrund – verhindern.</p> <p>Die gegenständliche Norm setzt somit am falschen Punkt an. Es bestehen aus unserer Sicht auch schon genügend Gesetze, Verordnungen und Normen, die die in der ÖNORM S 2411 angeführten Untersuchungen und Prüfungen vorschreiben und regeln. Zum Beispiel ist der Umgang mit möglichen Risiken durch Kontaminationen im Boden in der ÖNORM S 2126, der Deponieverordnung (DVO 2008) und dem Abfallwirtschaftsgesetz geregelt und im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens ist nach ständiger Judikatur des VfGH (zB. VfSlg 12926/1991) eine Grundlagenforschung vorzunehmen.</p> <p>Aus unserer Sicht reicht die vorhandene Grundlagenforschung im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens auch vollkommen aus. Im Zuge dieser Grundlagenforschung werden bekannte und zumutbare Erhebungen durchgeführt. Hierzu werden zum Beispiel Gefahrenzonenpläne, Altlastenkataster, Angaben des Bundesdenkmalamtes zu Bodendenkmälern herangezogen. Ein wesentliches Merkmal bei Raumordnungsplänen und Flächenwidmungsplänen ist die Feststellung der Baulandeneignung; mögliche Einschränkungen der Bebauung erfolgen - wenn diese</p>	Es sollte überprüft werden, ob die Norm erforderlich und zielführend ist.	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Template for comments and secretariat observations

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
					<p>planungstechnisch umgesetzt werden können – im Bebauungsplan oder bei der Bauverhandlung selbst. Einschränkungen können darüber hinaus auch oft rein privatrechtlich relevant sein. Der ÖNORM-Entwurf vermengt hier in unzulässiger Weise sowohl zeitliche Abläufe in Verordnungs- und Bescheidverfahren, als auch öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur und geht daher völlig an der Planungsrealität vorbei.</p> <p>Das Vorziehen detaillierter Untersuchungen (Bodenaufbau, Baugrubensicherung, Grundwasserspiegel, Erhebungen zu Leitungskataster etc.) in das Stadium der Raumplanung / Flächenwidmung würde außerdem aus folgenden Gründen zu erheblichen Mehrkosten führen und wäre uneffizient:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es würden Untersuchungen stattfinden, die keinen Mehrwert für die Erstellung eines Raumplanes oder für die Änderung des Flächenwidmungsplanes haben. Es ist zum Beispiel idR. nicht notwendig, zu wissen welche Leitungen innerhalb des Baulandes verlegt sind, das spielt erst im Rahmen des Bauverfahrens eine Rolle; 2. Es würde zu Doppelgleisigkeiten kommen, da ein Großteil der im Entwurf der ÖNORM S 2411 genannten Prüfungen detailliert im Bauverfahren zu erbringen sind und man nicht davon ausgehen kann, dass die Prüfungen im Stadium der Raumplanung/Flächenwidmung ausreichend sind. 3. Untersuchungen müssten teilweise wiederholt werden, da die Flächenwidmung in der Regel einen Rahmen für zukünftige Bauvorhaben, die nicht selten Jahre oder Jahrzehnte später stattfinden, schafft und die Ergebnisse der Untersuchungen vermutlich überholt sind, wenn nach Jahren / Jahrzehnten tatsächlich gebaut werden soll. 		

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Template for comments and secretariat observations

Date: 18.03.2019	Document: ÖNORM S 2411	Project:
------------------	-------------------------------	----------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
					<p>Hinzu kommt noch, dass die Kosten von Baugrunduntersuchungen, die bisher die Bauwerber zu tragen hatten, vergesellschaftet werden, wenn die Baugrunduntersuchungen nun schon im Stadium der Flächenwidmungsplanung oder der überörtlichen Raumplanung von Gemeinden oder Ländern vorgenommen werden sollen und somit auch die Kosten von den Gemeinden oder Ländern zu tragen sind. Diese detaillierteren Untersuchungen sollten deshalb erst dann durchgeführt werden, wenn sie auch wirklich notwendig sind, also im Rahmen der konkreten Bauverfahren.</p> <p>In Hinblick auf die mögliche Belastung der Länder und Gemeinden mit zusätzlichen Kosten geben wir auch zu bedenken, dass betroffene Behörden und Gebietskörperschaften vom vorliegenden Entwurf vermutlich in vielen Fällen noch gar nicht erfahren haben werden. Sollte daran festgehalten werden, den Behörden und Gebietskörperschaften gegenüber eine „Empfehlung“ auszusprechen, würden wir eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme vorschlagen, damit diese die Möglichkeit haben, sich selbst mit dem Entwurf zu beschäftigen.</p> <p>Wir erinnern im Kontext der vorliegenden Norm an unsere Forderung nach einer wirkungsorientierte Folgenabschätzung auch für Normentwürfe. Normen haben große Relevanz für Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Relevanz reicht an die Bedeutung von Gesetzen und Verordnungen heran. Daher sollte an die Schaffung neuer Normen der gleiche Maßstab angelegt werden, wie an Akte der Gesetz- bzw. Verordnungsgebung.</p> <p>Volkswirtschaftliche Kosten bzw. Kosten auf Seiten der Behörden und Gebietskörperschaften können durch die gegenständliche Norm keineswegs ausgeschlossen werden, zB. in Hinblick auf die Kostenfolgen noch detaillierterer</p>		

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Template for comments and secretariat observations

Date: 18.03.2019	Document: ÖNORM S 2411	Project:
------------------	-------------------------------	----------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
					<p>Prüfungen. Dies könnte die Baukosten empfindlich erhöhen, was dem politischen Bekenntnis zu leistbarem Wohnraum diametral entgegen laufen würde.</p> <p>Unserer Auffassung nach wären diese Kosten im Zuge der Erarbeitung des Normenentwurfes abzuschätzen gewesen. Wenn das nicht möglich ist, wäre genau dieser Umstand (nämlich dass Kosten für Behörden, Gebietskörperschaften und Volkswirtschaft ungewiss sind) offen zu legen gewesen.</p> <p>Aus all diesen Gründen sollte ein Absehen vom geplanten Normenvorhaben ÖNORM S 2411 geprüft werden bzw. wäre aus unserer Sicht die bevorzugte Option.</p> <p>Sollte - trotz unserer Bedenken - die ÖNORM S 2411 herausgegeben werden, dann sollte zur Vermeidung von Widersprüchen und zum besseren Verständnis eine gründliche Überarbeitung stattfinden. Es sollten zum Beispiel Verweise zu den anzuwendenden Normen / Verordnungen / Gesetzen vorgesehen werden und Begriffe müssten definiert bzw. klarer abgegrenzt werden. Zum Beispiel ist der Begriff „Risiken im Boden“ den Begriffen „Bodenrisiko“ und „Baugrundrisiko“ sehr ähnlich. Zu den beiden letztgenannten Begriffen gibt es schon umfangreiche Judikatur, weshalb eine deutliche Begriffsabgrenzung erforderlich erscheint.</p>		
		Seite 2 (Inhaltsverzeichnis)		ed	Die Strukturierung könnte verbessert werden.	<p>„4.1 Themenfelder der Risikoaspekte“ sollte gestrichen werden, hier sollte unter der Überschrift zu 4. als Vorspann zu den Verfahrensschritten auf die Themenfelder hingewiesen werden.</p> <p>Punkt 4.2 sollte Punkt 4.1 werden, also 4.1 Verfahrensschritt 1: Erhebung 4.1.1 Allgemeines und so weiter.</p>	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Template for comments and secretariat observations

Date: 18.03.2019	Document: ÖNORM S 2411	Project:
------------------	-------------------------------	----------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
						<p>Aus „4.4.1 Verfahrensschritt 3a: Nachweis/Erkundung risikorelevanter Daten bzw. Informationen“ sollte „4.4 Verfahrensschritt 4: Nachweis/Erkundung risikorelevanter Daten bzw. Informationen“ werden.</p> <p>Aus „4.4.2 Verfahrensschritt 3b: Bewertung von Risiken“ sollte „4.5 Verfahrensschritt 5: Bewertung von Risiken“ werden.</p> <p>Aus „4.5 Verfahrensschritt 4: Schlussfolgerungen“ sollte „4.6 Verfahrensschritt 6: Schlussfolgerungen“ werden.</p> <p>Aus „4.6 Verfahrensschritte 1 bis 4“ sollte „4.7 Verfahrensschritte 1 bis 6“ werden.</p>	
		Seite 3 (Vorwort)		ge	Wir verweisen auf den Kommentar zu Seite 1.	Wir verweisen auf den Änderungsvorschlag zu Seite 1.	
		Seite 3 (Anwendungsbereich)		ge	<p>Der Entwurf der ÖNORM S 2411 hält es für „empfehlenswert“, dass Behörden und Gebietskörperschaften die Bestimmungen dieser ÖNORM bei Änderungen von Flächenwidmungen und Erstellung von Raumplanungen berücksichtigen.</p> <p>Es ist unseres Erachtens unklar, welche Folgen so eine Empfehlung nach sich ziehen würde.</p> <p>In diesem Zusammenhang geben wir auch zu bedenken, dass betroffene Behörden und Gebietskörperschaften vom vorliegenden Entwurf vermutlich in vielen Fällen noch gar nicht erfahren haben. Sollte dran festgehalten werden, den Behörden und Gebietskörperschaften gegenüber eine „Empfehlung“ auszusprechen, würden wir eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme vorschlagen, damit diese die Möglichkeit haben, sich selbst mit dem Entwurf zu beschäftigen.</p>	Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und in Hinblick darauf, dass durch die bestehende Judikatur des VfGH die Verpflichtungen der Behörden und Gebietskörperschaften ausreichend und befriedigend definiert sind, schlagen wir die ersatzlose Streichung dieser Empfehlung vor.	

¹ **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

² **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Seite 4 (Anwendungsbereich)		ge	<p>1 Anwendungsbereich c): Die Formulierung ist zu unkonkret.</p> <p>1 Anwendungsbereich d): Warum ist die Norm bei der Errichtung von Verkehrszeichen oder sonstigen Schildern nicht anwendbar? Diese stehen meist neben der Fahrbahn und waren bisher nicht von Aufschlüssen erfasst.</p>	<p>1 Anwendungsbereich c): sollte wie folgt lauten: Sanierungsarbeiten an Gebäuden, sofern die Bodenstruktur unter der Gründungssohle Bestand (Zerstörungshorizont) nicht verändert wird.</p>	
		Seite 4 (Begriffsbestimmungen)		ge	<p>3.1 Methode: Wieso beschränkt sich die Definition auf eine innerhalb eines Verfahrensschrittes angewandte Arbeitsweise nach dem Stand der Technik? Methode bedeutet doch eine allgemeine Beschreibung einer logischen Abfolge von Arbeitsschritten oder ein systematisches Verfahren zur Gewinnung von Erkenntnissen.</p> <p>3.3 Risiken im Boden: der Begriff ist den Begriffen „Bodenrisiko“ und „Baugrundrisiko“ sehr ähnlich. Zu den beiden letztgenannten Begriffen gibt es schon umfangreiche Judikatur, weshalb eine deutliche Begriffsabgrenzung erforderlich erscheint.</p>	<p>3.1 Methode: Der Begriff sollte umdefiniert werden.</p> <p>3.3 Risiken im Boden: Es sollte eine klare Begriffsdefinition/-abgrenzung vorgenommen werden.</p>	
		Seite 5 (4. Verfahrensschritte)		ed	<p>4 Verfahrensschritte: Umstrukturierung des Kapitels wäre nötig, siehe Kommentar zu Seite 2.</p>	<p>4 Verfahrensschritte: siehe Änderungsvorschläge zu Seite 2.</p>	
		Seite 6 (Verfahrensschritte)	Tabelle 1	ed	<p>Tabelle1: Tabelle 1 und Bild 1 widersprechen sich. Die Tabelle sollte außerdem an unsere vorgeschlagene Strukturierung des Kapitel 4. (siehe Kommentar und Änderungsvorschlag zu Seite 2) angepasst werden.</p>	<p>Tabelle1: Entweder Tabelle 1 oder Bild 1 verwenden oder aneinander angleichen.</p> <p>Die Punkte wären wie folgt umzubenennen: Punkt 3a in Punkt 4, Punkt 3b in Punkt 5 und Punkt 4 in Punkt 6.</p>	

1 **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

Template for comments and secretariat observations

Date: 18.03.2019	Document: ÖNORM S 2411	Project:
------------------	-------------------------------	----------

MB/ NC ¹	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
		Seite 11 (Ablaufschema Verfahrensschritte 1 bis 4)	Bild 1	ed	4.6 Ablaufschema Verfahrensschritte 1 bis 4: Bild 1 und Tabelle1 widersprechen sich.	4.6 Ablaufschema Verfahrensschritte 1 bis 4: Entweder Tabelle 1 oder Bild 1 verwenden oder aneinander angleichen.	

¹ **MB** = Member body / **NC** = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

² **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial